

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Brand-Erbisdorf (Große Kreisstadt)



Herausgeber: Stadt Brand-Erbisdorf

Redaktion: Stadt Brand-Erbisdorf, Wahlamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 24/2024 vom 16. Dezember 2024

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brand-Erbisdorf über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl am 26. Januar 2025 zum Landrat/zur Landrätin im Landkreis Mittelsachsen (2. Wahlgang am 23.02.2025)

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Landrat/zur Landrätin im Landkreis Mittelsachsen für die Wahlbezirke der Stadt Brand-Erbisdorf wird in der Zeit vom **Montag, 6. Januar 2025 bis Freitag, 10. Januar 2025**, während der **allgemeinen Öffnungszeiten**

Montag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Stadthaus, Albertstraße 4**, 09618 Brand-Erbisdorf, Zimmer 104 und 105 (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt bedient wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit von **Montag, 6. Januar 2025 bis spätestens Freitag, 10. Januar 2025, bis 12:00 Uhr** bei der Stadtverwaltung, Stadthaus, Albertstraße 4, 09618 Brand-Erbisdorf, Zimmer 104 oder 105 **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis **zum 5. Januar 2025** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Die Benachrichtigung enthält auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Wahl zum Landrat/zur Landrätin im Landkreis Mittelsachsen. Für den zweiten Wahlgang wird denjenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf im Stadthaus, Albertstraße 4, 09618 Brand-Erbisdorf, Zimmer 104 und 105 (barrierefrei) zur Einsichtnahme aus.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss innerhalb der Einspruchsfrist bis 10. Januar 2025 12:00 Uhr Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein zur Wahl des Landrates/der Landrätin im Landkreis Mittelsachsen hat, kann zur **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Landkreises Mittelsachsen oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**
 - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (nach § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung) bis zum 10. Januar 2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes bis zum 10. Januar 2025 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (nach § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung) bis zum 5. Januar 2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes bis zum 10. Januar 2025 entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis Freitag, 24. Januar 2025** (bei einem 2. Wahlgang bis zum 21. Februar 2025), 16:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. Für die elektronische Beantragung steht den Wahlberechtigten ab 30.12.2024 unter <https://brand-erbisdorf.de/onlinewahlschein> ein Onlineformular zur Verfügung. Im Antrag sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Des Weiteren soll die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, angegeben werden.

Eine fristgerechte Zusendung beantragter Wahlscheine ist nur sicher gestellt, wenn der Antrag bis spätestens 22.01.2025 (bei einem 2. Wahlgang bis zum 19.02.2025) in der Stadtverwaltung eingegangen ist.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr stellen.

Wer **den Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahl erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen weißen Stimmzettel (bei einem 2. Wahlgang **rosa** Stimmzettel)
 - einen amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, versehenen **grünen** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden.

Bis spätestens Samstag, 25. Januar 2025, 12.00 Uhr, besteht die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

7. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
8. Die **Abholung** von Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brand-Erbisdorf, 16.12.2024

gez.
Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister